

**SATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN
DER KINDERTAGESPFLEGE
vom 23.05.2022**

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Leichlingen hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 9 Abs. 1, 11, 12 -24, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 S. 877)

in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Leichlingen

Die Stadt Leichlingen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie (im Folgenden Jugendamt) folgende Leistungen erbracht:

- (1) Erstkontakt, Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
- (2) Qualitätssicherung in der Kindertagespflege durch die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung.
- (3) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- (4) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Abs. 2 KiBiz)
- (5) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
- (6) die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz in Verbindung mit der jeweils gültigen Version der Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

-
- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Leichlingen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 - (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
 - (3) In einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist ein Kind, wenn es
 - a) das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
 - b) das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs.
 - (4) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
 - (5) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) der Jugend- und Familienhilfe des Jugendamtes getroffen.
 - (6) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
 - (7) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.
 - (8) Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.
 - (9) Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Kindertagespflegeperson ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz des Kindes zu erbringen (§ 20 Abs. 8-12 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)).
-

§ 3 Bedarfsanzeige

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt nach § 5 KiBiz voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Regelfall spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Bedarfsanzeige erfolgt über das Elternportal Little Bird.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Leichlingen gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 dieser Satzung i.v.m. § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist. Die Eignungsfeststellung wird durch die Fachberatung Kindertagespflege erfolgen.
- (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (5) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
 1. persönlichen,
 2. fachlichen und
 3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Gesamtkonzept zur Kindertagespflege in Leichlingen“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist nach Erstellung Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere
 1. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Kindern (u. a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe, Verzicht auf körperliche, seelische und sexuelle Gewaltanwendung),
 2. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen (Toleranz, Akzeptanz von anderen Erziehungs- und Lebensstilen, Offenheit und Zusammenarbeit),

3. Eigenschaften und Fähigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (u. a. Zuverlässigkeit, Flexibilität, Organisationskompetenz, Belastbarkeit, psychische und körperliche Gesundheit)
 4. Kooperationsbereitschaft mit dem Amt für Jugend und Schule, den Erziehungsberechtigten und anderen Institutionen
 5. ein Mindestalter von 21 Jahren,
 6. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
 7. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
 8. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in der KTP sowie Negativtest zu psychischen Erkrankung und Suchtmittelabhängigkeit (alle 5 Jahre zu erneuern)
 9. ein Nachweis über die gesetzlich vorgegebene Masernschutzimpfung für alle nach 1970 geborenen Tagespflegepersonen (Impfpass oder Bescheinigung des Hausarztes über erbrachte Masernschutzimpfung).
 10. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),
 11. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
 12. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen. Zu diesem Zwecke behält sich die Fachberatung Kindertagespflege eine Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugend- und Familienhilfe vor.
- (3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist
1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, durch die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Stunden,
 - b. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB - 300 UStd.) entspricht.
 - c. für pädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80

Unterrichtsstunden, für eine inklusive Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder Kindern die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist zusätzlich zu den Qualifikationen nach a), b) oder c) eine Zusatzqualifizierung zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern nachzuweisen. Die Höhe der Zusatzvergütung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Unterrichtsstunden, alle 2 Jahre zu erneuern),
 3. ein Qualifizierungsnachweis der Schulung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ im Rheinisch-Bergischen-Kreis,
 4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,
 5. die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertagespflege. Dieses entspricht den Vorgaben laut KiBiz und §11 Abs. 4 Kinderschutzgesetz NRW in jeweils aktueller Version. Insbesondere enthält das Konzept Ausführungen zur Beobachtung und Dokumentation, Sprachförderung, zur Wahrung von Kinderrechten und dem Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle.
- (4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies kann durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot erfolgen. Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege.

Die Teilnahme an Erste-Hilfen Kursen zählt nicht zu den zu erbringenden Fort- und Weiterbildungen.

- (5) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 18 KiBiz ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Eltern vorausgesetzt.
- (6) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung:
- a) Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:
 1. Die Räume sind rauchfrei.
 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
 5. Die Räume sind atmosphärisch offen, hell, freundlich ansprechend gestaltet.
 6. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
 7. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.

8. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung i. V. m. der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.
 9. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit-) genutzt werden.
 10. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
 11. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
 12. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
 13. Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.
- b) Außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen), zusätzlich zu den unter a) genannten Vorgaben:
1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
 2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm mit einem Gruppenraum, einem Schlafräum, einer Küche, einem kindgerechten Sanitärbereich zur Verfügung.
 3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
 4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.
- c) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 6 b) erfolgen.
- (7) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig durch die zuständige Fachberatung Kindertagespflege überprüft und dokumentiert.
- (8) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 6 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 5 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.

-
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz bis zu zehn Betreuungsverhältnisse eingehen, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von fünf Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.

Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebsurlaubnis) Anwendung.

- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Insgesamt ist eine Erhöhung der Betreuungsverhältnisse nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz für bis zu fünfzehn Betreuungsverhältnisse zulässig, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von neun Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.

Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet.

Eine Teilung der Plätze ist nicht zulässig.

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebsurlaubnis) Anwendung.

- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall
1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess mit einer entsprechenden Dokumentation ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.
- (2) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Leichlingen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen.

-
- (3) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen
1. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 2. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder
 3. Wechsel des Betreuungsortes,
 4. Fehl- und Ausfallzeiten (Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, Sonstiges)
 5. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
 6. bei Aufnahme einer/eines Praktikant*in (einer Berufsfachschule für Kinderpflege oder eine angehenden Kindertagespflegeperson), die Voraussetzung hierfür sind im Einzelfall mit der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld zu klären,
 7. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson,
 8. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
 9. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
 10. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (4) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis
1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Fachberatung kann in begründeten Einzelfällen die Führung von Anwesenheitslisten verlangen, mit der die tatsächliche Stundenzahl des Kindes pro Tag nachgewiesen wird. Die Anwesenheitsliste wird durch einen oder beide Erziehungsberechtigte gegengezeichnet.
- (6) Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Schule vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Krankheit durch Attest ab dem dritten Krankheitstag nachzuweisen.
- (7) Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 7 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von
1. Krankheit,
 2. Fortbildung,

3. Urlaub

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

- (2) Zur Sicherung der Vertretung nach Abs. 1 Nr. 1 wird in der Stadt Leichlingen ein verzahntes Modell mit Ersatzbetreuungsplätzen in Form von Freihalteplätzen und regionalen Vertretungsgruppen vorgehalten.
 1. In bestehenden Kindertagespflegestellen werden einzelne Plätze zu Vertretungszwecken freigehalten. Die vertretenden Kindertagespflegepersonen belegen dabei grundsätzlich einen Platz weniger als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Sobald ein Vertretungsfall auf Grund von Krankheit eintritt, wird der freigehaltene Platz durch ein Tagespflegekind der zu vertretenden Kindertagespflegeperson belegt. Es muss sichergestellt werden, dass zu keiner Zeit mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Die telefonische Erreichbarkeit, außer in Zeiten des Abs. 1 muss sichergestellt werden.
 2. Kindertagespflegepersonen bilden zudem regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Kindertagespflegepersonen. Diese stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Kindertagespflegepersonen, den Kindern und den Erziehungsberechtigten sicher. Sollte im Vertretungsfall kein Platz nach Abs. 2 Nr. 1 zur Verfügung stehen, können alternativ freie Plätze bei einer Kindertagespflegeperson aus der Vertretungsgruppe genutzt werden. Die Vertretungsgruppen werden beim Jugendamt registriert und in den Betreuungsverträgen den Erziehungsberechtigten benannt.
- (3) Tritt der unter Abs. 1 Nr. 1 genannte Vertretungsfall ein, erhält die Kindertagespflegeperson unter Abs. 2 Nr. 1 eine Vergütung für den freigehaltenen Platz für 30 Wochenstunden entsprechend dem jeweiligen Stundensatz nach § 11 dieser Satzung.

Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.
- (4) Die in einem Vertretungsfall geleisteten Arbeitsstunden der Ersatztagespflegeperson nach Abs. 2 Nr. 2 werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt und vergütet. Zur Abrechnung legt die Vertretung eine, von den Eltern des Kindes unterzeichnete, Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.
- (5) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub) und bei Fortbildung sind nicht vergütungsfähig.

§ 10 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum ersten eines Monats und wird maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet den Umfang der Betreuungszeit sowie den Namen der Tagespflegeperson.

§ 11 Laufende Geldleistung / Tagespflegeentgelt

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Leichlingen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Leichlingen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung bis maximal zum Ende des Folgemonats gezahlt. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Jugendamt.
- (2) Zu Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Eingewöhnungsphase ist Bestandteil des Tagespflegeverhältnisses.

Im Rahmen der Eingewöhnungszeit kann in Einzelfällen auch eine kürzere Kündigungsfrist durch Beantragung der Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson in Betracht kommen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Jugendamt.

- (3) Die laufende Geldleistung/ Tagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus
- a) den Sachkosten, diese werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.
 - b) dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ergibt sich aus
 1. der Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
 2. der individuellen Entgeltstufe,
 3. der Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe, dass eine Behinderung bzw. eine drohende Behinderung eines Kindes vorliegt,
 4. dem Umfang der Betreuungsstunden,
 5. der Anzahl der betreuten Kinder.
 - c) einem Betrag nach b) für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, der für eine Stunde pro Betreuungswoche für jedes betreute Kind gewährt wird, dass durch die Stadt Leichlingen gefördert wird.

Das Tagespflegeentgelt nach a), b) und c) wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Entgeltpauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Leichlingen betreuen. Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes betreuen.

- (5) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Leichlingen betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 a) und b). Hierbei werden
1. die angemessenen Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
 2. die angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.

Bei Kindern die von externen Kindertagespflegepersonen betreut werden greift der § 49 Abs. 3 KiBiz.

- (6) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 5 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden kalenderjährlich zweimal mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 endabrechnet. Alle Beitragsbescheide sind von den Kindertagespflegepersonen zeitnah einzureichen.
- (7) Wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen geleistet, kann auf Antrag ein pauschalierter Mietzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach der Anzahl der in der Tagespflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt $x/5$ bzw. $x/9$ der Kaltmiete (z.B. 2 Betreuungsverträge = $2/5$ der Kaltmiete). Bei der Berechnung des Mietkostenzuschusses können in Tagespflegestellen maximal 5 Betreuungsverträge und in Großtagespflegestellen maximal 9 Betreuungsverträge zugrunde gelegt werden.

Dieser Mietzuschuss kann auch von Kindertagespflegepersonen beantragt werden, die außerhalb von Leichlingen Kinder betreuen, die in Leichlingen wohnhaft sind.

- (8) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird jährlich gemäß § 37 KiBiz angepasst.
- (9) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (10) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
1. das Essen der Tageskinder
 2. eine etwaige Naturalgestellung (z. B. Pflegemittel, Windeln),
 3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z. B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen von den Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

-
- (11) Die den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten für die Qualifizierungskurse nach QHB werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wird ein Zuschuss von 500€ gewährt.
- (12) Für die entstandenen Kosten einer Anschlussqualifizierung 160+ gewährt die Kommune einen Zuschuss von 500,00 €.
- (13) Beendet die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren, werden von ihr die bereits gezahlten Leistungen für diese Zeit anteilig (pro Jahr 1/5 der erstatteten Kosten) zurückgefordert.
- (14) Die Nachweise über die zu leistenden Fortbildungsstunden (20 UStd.) sind jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- (15) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
1. bei kurzfristigen Fehlzeiten (Krankheit oder Erholungsurlaub) des Kindes (max. vier aneinanderhängende Wochen),
 2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kindergartenjahr,
 3. für die betreuungsfreien Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 25 Werktage im Kalenderjahr, (gesetzliche Feiertage zählen nicht zu den betreuungsfreien Zeiten, Heiligabend und Silvester werden jeweils mit einem halben Urlaubstag berechnet). Die genannten Urlaubstage beziehen sich auf eine Arbeitswoche mit 5 Tagen. Bei einer geringeren Anzahl an Wochenarbeitstagen reduzieren sich die Tage entsprechend (s. Anlage 1).
 4. für maximal zwei Fortbildungstage im Kalenderjahr, bei Vorlage der der geforderten Nachweise über die Fortbildungsstunden.
- Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 3, 4 und 5 anteilig in Abzug gebracht.
- (16) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.
- (17) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder Kindern die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Kindertagespflegeperson für diese Kinder ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Das erhöhte Tagespflegeentgelt ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 12 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

- (1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.

- (3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Leichlingen.
- (4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Kindertagespflegeperson selbst aufzubringen.
- (6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmitteln zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.
- (7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfeausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.

§ 13 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft. Sie ersetzt die „Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ vom 01.08.2021.

Leichlingen, den 23.05.2022

Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.06.2022

Frank Steffes
Bürgermeister

Anlage 1

1. Entgeltstufen

- Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben. Der Qualifizierungskurs wurde bereits begonnen und die Person befindet sich in der Eignungsfeststellung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Stufe 2: a) Die Kindertagespflegeperson hat das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (DJI 160 Ustd.) erworben.
- An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- b) Die Kindertagespflegeperson hat das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (QHB 160 Ustd.) erworben.
- An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- Stufe 3: a) Die Kindertagespflegeperson hat das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (DJI 160 Ustd.) erworben.
- Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.
- An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- b) Die Kindertagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft und hat das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (DJI 80 Ustd.) erworben.
- An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- Stufe 4: a) Die Kindertagespflegeperson hat das Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson" (DJI 160 Ustd.) und das Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson" (QHB 160+ mit 140 Ustd.) erworben.
- An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- b) Die Kindertagespflegeperson hat das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung“ (QHB 160 Ustd.) und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ (QHB 140 Ustd.) erworben.

An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

- c) Die Kindertagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft, hat das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (DJI oder QHB 80 Ustd.) erworben.

Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.

An Fortbildungen, Netzwerktreffen und dem Supervisions-/ Fallbesprechungsangebot in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

Stufe 5: Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat festgestellt, dass ein Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. die Behinderung des Kindes vorliegt.

Eine Reduzierung der Tagespflegeplätze, entsprechend des Förderbedarfes des jeweiligen Kindes, mindestens jedoch um einen Platz, ist sichergestellt.

2. Kindertagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt setzt sich aus einem Sachkostenanteil und einer Förderleistung zusammen. In den Entgelten ist ein Sachkostenanteil von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Entgeltstufe 1	1,74 €	2,56 €	4,40 €
Entgeltstufe 2	1,74 €	3,26 €	5,00 €
Entgeltstufe 3	1,74 €	3,51 €	5,35 €
Entgeltstufe 4	1,74 €	3,76 €	5,65 €
Entgeltstufe 5	1,74 €	3,5-fache Pauschale der Förderleistung	Berechnung erfolgt im Einzelfall

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung erhöht sich jährlich gemäß §37 KiBiz nach dem Personal- und Sachkostenindex, der durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben ist.

3. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen im Rahmen eines bestehenden Tagespflegeverhältnisses in Ausnahmefällen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr werden 50% der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt.

4. Kostenübernahme Qualifizierung

Die anteilige Kostenübernahme durch die Stadt Leichlingen setzt die Übernahme von Betreuungsleistungen in Leichlingen voraus.

1. Die entstandenen Kosten für einen vor dem 01.08.2021 begonnenen Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50,00 € je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280,00 €).
2. Für die entstandenen Kosten der Qualifizierungskurse nach QHB gewährt die Kommune einen Zuschuss von 500,00 €, wenn mind. ein Betreuungsverhältnis in Leichlingen besteht.
3. Für die entstandenen Kosten einer Anschlussqualifizierung 160+ gewährt die Kommune einen Zuschuss von 500,00 €.

5. Kostenübernahme Fortbildungen

Die Stadt Leichlingen finanziert anteilig die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen in der Form, dass für bis zu zwei Tage pro Kindergartenjahr Tagespflegeentgelt fortgezahlt wird, wenn aufgrund von Fortbildungen keine Betreuung von Kindern erfolgt. Die entsprechenden Nachweise über die geforderten Fortbildungsstunden sind bis Ende Februar des Folgejahres einzureichen.

6. Urlaubstage

Je nach Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage staffelt sich der Anspruch auf Fortzahlung für Erholungsurlaub wie folgt:

- 5 Betreuungstage in der Woche: 25 Urlaubstage
- 4 Betreuungstage in der Woche: 20 Urlaubstage
- 3 Betreuungstage in der Woche: 15 Urlaubstage
- 2 Betreuungstage in der Woche: 10 Urlaubstage
- 1 Betreuungstag in der Woche: 5 Urlaubstage